

Der Oberbürgermeister

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Großflecken 23
Postanschrift: Großflecken 63
24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 942-2470 und 2454
Fax: 04321 / 942-2082

Merkblatt für Hobbyhalter von Geflügel zur gesetzlich vorgeschriebenen Impfung gegen die Newcastle-Krankheit (ND)

Die Newcastle-Krankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche und wird gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit bekämpft. Die Maßnahmen sind festgelegt in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005. Neben Maßnahmen im Seuchenfall umfassen die Vorschriften insbesondere das Impfgebot. Gemäß § 7 Absatz 1 der zitierten Verordnung hat der Besitzer eines Hühner- oder Truthuhnbestandes seine Tiere durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit derart impfen zu lassen, dass „im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit gewährleistet ist“. Die Tiere sollten daher entsprechend der Gebrauchsanweisung grundimmunisiert und in einem der Dauer der Immunität entsprechenden Intervall revakziniert werden. Ferner ist in Absatz 4 ausgeführt, dass Hühner und Truthühner nur in Geflügelbestände, auf Geflügelmärkte, -schauen etc. verbracht werden dürfen, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind. Diese Bestimmungen gelten unabhängig von der Nutzungsart und Bestandsgröße. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Grundsätzlich sind Tierimpfstoffe nur von Tierärzten anzuwenden (§ 43 der Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV)). Nach § 44 dieser Verordnung gibt es Ausnahmen für gewerbs- und berufsmäßige Tierhalter. Diese dürfen Tierimpfstoffe vom Tierarzt beziehen und selbst anwenden. Seit April 2020 dürfen Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit, die über das Trinkwasser verimpft werden können, auch an nicht-gewerbliche und nicht-berufsmäßige Halter von Geflügel abgegeben werden. Gemäß § 44 Absatz 1a TierImpfStV sind die folgenden Bedingungen Voraussetzung der Abgabe:

1. Der abgebende Tierarzt betreut den Bestand regelmäßig, d.h. er berät den Tierhalter regelmäßig und untersucht die Tiere des Bestandes **mindestens vierteljährlich** auf das Vorhandensein einer Tierseuche. Die Kontrolle ist zu dokumentieren, und umfasst mindestens eine klinische Bestandsuntersuchung und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen.
2. Der Tierarzt hat den Halter bzw. die anwendende Person genau in der Anwendung des Impfstoffes unterwiesen und über die Risiken und Nebenwirkungen des Impfstoffes aufgeklärt.
3. Der Tierarzt hat dem Tierhalter einen Anwendungsplan auszuhändigen, aus dem
 - die genaue Bezeichnung und Hersteller des Mittels,
 - der Grund für die Anwendung

- die Anwendungszeitpunkte,
- die Anzahl und Bezeichnung der Tiere, für die der Impfstoff vorgesehen ist
- Lagerungs- und Anwendungshinweise für den Tierhalter
- der Zeitplan für die erforderlichen Kontrollen in Form eines Bestandsbesuchs des Tierarztes vor Abgabe des Impfstoffs sowie nach der Anwendung durch den Tierhalter (s.u.)

hervorgehen.

4. Der Tierarzt hat die Tiere vor der erstmaligen Anwendung auf Impffähigkeit zu untersuchen. Zu den im Anwendungsplan festgehaltenen Zeitpunkten hat der Tierarzt den Bestand auf Impfreaktionen zu untersuchen. Er hat Einsicht in die Aufzeichnungen des Tierhalters zu nehmen und ggf. den Anwendungserfolg zu kontrollieren.
5. Es darf nur eine Menge an Impfstoff abgegeben werden, die bis zur nächsten vierteljährlichen Kontrolle benötigt wird. Reste sind jeweils unschädlich zu beseitigen.

Der Tierhalter hat **Aufzeichnungen** zu führen, aus denen

- die genaue Bezeichnung des Mittels sowie die Chargennummer und bezogene Menge hervorgeht.
- Zudem ist zu vermerken, welche Tiere zu welchem Zeitpunkt durch welche Person immunisiert wurden.

Die Aufzeichnungen und der Anwendungsplan sind 5 Jahre aufzubewahren.

Wie auch bei gewerbs- und berufsmäßigen Haltern ist der **Tierarzt verpflichtet, die erstmalige Abgabe des Impfstoffes bei der für den Tierhalter zuständigen Behörde unter Vorlage des Anwendungsplans schriftlich anzuzeigen**. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde muss durch den bestandsbetreuenden Tierarzt jährlich wiederholt werden. Werden die Voraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Abgabe durch die zuständige Behörde auch versagt oder die Erlaubnis zurückgezogen werden.

Zur Trinkwasserapplikation kann den Tieren über eine bestimmte Zeit, z. B. für zwei Stunden, das Wasser entzogen und der Lebendimpfstoff anschließend mit dem Trinkwasser in einem sauberen, putz- und desinfektionsmittelfreien Gefäß angeboten werden. Als Faustregel gilt, dass das gesamte mit Impfstoff versetzte Wasser innerhalb von zwei Stunden aufgenommen sein sollte.

Weitere Informationen enthält die Stellungnahme zur ND-Pflichtimpfung von Geflügel in Hobbyhaltung der StIKo Vet am Friedrich-Löffler-Institut FLI

Rechtsgrundlagen:

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 23.12.2005 (BGBl I, S. 3538)

Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) in der Fassung vom 31. März 2020 (Bundesgesetzblatt I, S. 752)